

CorA-News - Juli 2021

Nachrichten des Netzwerks

"CorA. Corporate Accountability - Netzwerk für Unternehmensverantwortung"

Herzlich willkommen zum Newsletter des CorA-Netzwerks!

Im Juni hat der Bundestag endlich ein Lieferkettengesetz beschlossen! Nach monatelangem Ringen zwischen den Ministern Heil und Müller einerseits und Minister Altmaier andererseits ging der Kompromissvorschlag im März in die parlamentarische Debatte. Nachdem auch dort Vertreter*innen der CDU/CSU-Fraktion auf Drängen der Wirtschaftsverbände noch für Verzögerungen sorgten, wurde das Gesetz am 11.6.2021 im Bundestag beschlossen und am 25.6.2021 vom Bundesrat gebilligt. Trotz der vielen Abschwächungen zu dem ursprünglich von den Ministern Heil und Müller geplanten und der Initiative Lieferkettengesetz geforderten Gesetz ist damit nun ein Paradigmenwechsel vollzogen: weg vom Hoffen auf freiwilliges Engagement der Unternehmen hin zu gesetzlichen Vorgaben. Das schwache Abschneiden der großen deutschen Unternehmen beim Monitoring 2019 und 2020 über die freiwillige Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte hatte diesen Schritt unausweichlich gemacht und schützt die freiwilligen Vorreiterunternehmen vor der nachlässigen Konkurrenz.

Nun ist es zentral, dass in der künftigen EU-Regulierung der Unternehmenspflichten in Bezug auf Menschenrechte, Umwelt und Nachhaltigkeit die Schwächen des deutschen Gesetzes ausgebessert werden und zudem sowohl die Bundesregierung als auch die EU ihr Engagement für ein UN-Abkommen intensivieren. Eine Bewertung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und ein Update zu den Prozessen in der EU und bei den Vereinten Nationen finden Sie in diesem Newsletter.

Doch über das Sorgfaltspflichtengesetz hinaus sind weitere Maßnahmen nötig, damit Menschenrechte, Umweltschutz und Sozialstandards im globalen Wirtschaften gestärkt werden. Der Rechtszugang für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen aus dem Globalen Süden muss dringend verbessert werden. Auch die Handels-, Steuer- und Subventionspolitik gehören auf den Prüfstand - ebenso wie das Gesellschaftsrecht, Lobbyismus und Bürokratieabbau auf Kosten von Menschen und Umwelt. Mit der Agenda 2030 haben sich die Staaten der Welt 2015 auf einen Pfad für eine sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung geeinigt. Ein Drittel der für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung vorgesehenen Zeit ist jedoch bereits verstrichen und zu ihrer Erreichung müssen noch große Anstrengungen unternommen werden. Eine tiefgreifende Demokratisierung der Wirtschaft ist längst überfällig. Vorschläge, wie diese Ziele erreicht werden können, hat das CorA-Netzwerk in einem Positionspapier zu den Bundestagswahlen zusammengestellt.

Zugleich sollten viele dieser Maßnahmen in einen neuen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) Eingang finden. Der ursprüngliche NAP war Ende 2016 beschlossen worden und hatte

eine Laufzeit bis 2020. Doch noch immer gibt es keine Einigkeit über den Folge-NAP. Die Fortführung des NAP und seine weitere Begleitung durch die AG Wirtschaft und Menschenrechte sind aber zentrale Bausteine, um die von den UN-Leitprinzipien geforderte Politikkohärenz herzustellen und neue Handlungsbedarfe im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte koordiniert aufzugreifen.

Weitere Beiträge dieses Newsletters gehen auf die im NAP angelegten Branchendialoge, Geschlechtergerechtigkeit in globalen Lieferketten und die öffentliche Beschaffung ein. Wir wünschen eine anregende Lektüre und freuen uns über Rückmeldungen.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Drillisch

(CorA-Koordinatorin)

<u>Inhalt</u>

*** Lieferkettengesetz: Noch nicht am Ziel, aber endlich am Start! ***	S.	3
Konstantin Pfaff, Initiative Lieferkettengesetz)		
*** Auf dem Weg zu einer europäischen Regulierung ***	S.	4
'Heike Drillisch, CorA)		
*** Bundestagswahl 2021: Menschenrechte, Umweltschutz und Sozialstandards im globalen	S.	6
Wirtschaften stärken ***		
Heike Drillisch, CorA)		
*** Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte – Klappe, die Zweite***	S.	8
'Cornelia Heydenreich, Germanwatch)		
*** Branchendialoge: Sorgfaltspflichten sektorweit umsetzen ***	S.	9
Rebecca Heinz, Germanwatch)		
*** Über das Lieferkettengesetz hinaus – Update zum UN-Treaty-Prozess ***	S.	11
(Karolin Seitz, Global Policy Forum)		
*** Geschlechtergerechtigkeit in globalen Lieferketten ***	S.	12
(Karolin Seitz, Global Policy Forum)		
*** Nachhaltige öffentliche Beschaffung auf Bundesebene ***	S.	13
(Christian Wimberger, Christliche Initiative Romero)		
*** Weitere Nachrichten aus dem Netzwerk ***	S.	13
Heike Drillisch, CorA)		
mpressum		
	S.	14

.....

*** Lieferkettengesetz: Noch nicht am Ziel, aber endlich am Start! ***

Über Monate zogen sich die Verhandlungen innerhalb der Bundesregierung hin, eine Einigung erschien immer ungewisser. Doch am 11.6.2021 wurde das Gesetz vom Bundestag beschlossen. Dafür stimmten SPD, CDU/CSU und Grüne, die Linke enthielt sich. Linke, Grüne und SPD waren für ein ambitionierteres Gesetz eingetreten, letztere hatte auf Druck der CDU/CSU gegenüber aber Abstriche hinnehmen müssen. FDP und AfD stimmten gegen das Gesetz – ebenso wie zehn Abgeordnete der CDU/CSU, die den Aufrufen der Wirtschaftslobby folgten und sich über den mit der SPD gefundenen Kompromiss hinwegsetzten. Das von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und Bundesentwicklungsminister Gerd Müller vorangetriebene und nun beschlossene Gesetz leitet einen überfälligen Paradigmenwechsel ein: Weg von den freiwilligen Selbstverpflichtungen und Absichtserklärungen, hin zu verbindlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Vorgaben für Unternehmen. Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitenden sind ab 2023 dazu verpflichtet, entlang ihrer Lieferkette auf die Einhaltung der Menschenrechte zu achten. Ab 2024 gilt dies auch für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitende. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, können sie mit Bußgeldern und einem Ausschluss von der öffentlichen Beschaffung sanktioniert werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird mit der Durchsetzung beauftragt.

Dieser Paradigmenwechsel ist nicht zuletzt der großen zivilgesellschaftlichen Kampagne der Initiative Lieferkettengesetz zu verdanken, die aus dem CorA-Netzwerk hervorgegangen ist.

Die Initiative hat anhand zahlreicher Fallbeispiele aufgezeigt, weshalb ein Gesetz nötig ist. Mit fundierten juristischen Analysen hat sie Möglichkeiten der Rechtsetzung aufgezeigt. Mit kontinuierlicher Pressearbeit hat sie es geschafft, eine mediale Debatte über das Thema auszulösen. Sämtliche große Medien haben über das Anliegen berichtet und die Frage nach der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen gestellt. Von der "heute-show" bis zur "Anstalt" haben sich etliche Satiremagazine an dem Thema abgearbeitet. Und mit zahllosen Veranstaltungen und Aktionen überall in Deutschland sowie intensiver Social-Media-Arbeit hat die Initiative hunderttausende Menschen erreichen können. Allein die zentrale Petition an die Bundeskanzlerin wurde über 222.000 Mal unterzeichnet. 128 Organisationen haben an einem Strang gezogen und mit einer Stimme gesprochen – mit Erfolg: Das Lieferkettengesetz ist nicht mehr nur ein Thema in Fachkreisen, sondern ist längst der Allgemeinheit ein Begriff geworden.

Doch zur ganzen Wahrheit gehört auch: Die Verwässerungsversuche der Wirtschaftsverbände, des CDU-Wirtschaftsrats und des Bundeswirtschaftsministers hatten Erfolg – der vorgelegte Gesetzentwurf weist massive Schwachstellen auf, die die <u>Stellungnahme der Initiative Lieferkettengesetz</u> analysiert.

So gelten die Sorgfaltspflichten der Unternehmen nur für den eigenen Geschäftsbereich und direkte Vertragspartner ohne weitere Voraussetzungen. Tiefer in der Lieferkette hingegen müssen Unternehmen ihre Risiken – anders als in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorgesehen – nur "anlassbezogen" ermitteln und erst bei "substantiierter Kenntnis" über mögliche Menschenrechtsverletzungen etwas unternehmen. Die UN-Leitprinzipien legen jedoch nicht ohne Grund fest, dass Unternehmen Menschenrechte entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette achten müssen und dazu proaktiv und vorausschauend mögliche Risiken analysieren, bewerten und priorisieren sollen. Ein Großteil der Menschenrechtsverletzungen findet am Beginn der Lieferketten statt – diesen Menschen ist wenig geholfen, wenn deutsche Unternehmen nur bei ihren direkten Zulieferern auf die Einhaltung der Men-

schenrechte achten. Die Beschränkung der Sorgfaltspflichten unterminiert den präventiven Kerngedanken der UN-Leitprinzipien. Schlimmstenfalls bietet sie den Unternehmen einen Anreiz zum Wegschauen, denn solange ein Unternehmen nichts von den Risiken in seiner Lieferkette weiß, muss es nicht handeln. Diese Abstufung von Sorgfaltspflichten ist daher inakzeptabel.

Auch eine zivilrechtliche Haftungsregelung, wie sie im französischen *Loi de Vigilance* und den Ankündigungen des EU-Justizkommissars Reynders für eine EU-Regelung enthalten ist, hat es nicht in das Gesetz geschafft. Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen ist es also nicht möglich, vor deutschen Gerichten mit Hilfe des Gesetzes Schadensersatz einzuklagen, wodurch ein zentrales Ziel des Gesetzes, die Stärkung der Rechte von Betroffenen, verfehlt wird. Die abschreckende und damit vorbeugende Wirkung der zivilrechtlichen Haftung auf Unternehmen geht ebenfalls verloren. Immerhin ermöglicht die sogenannte Prozessstandschaft, dass Geschädigte deutsche Gewerkschaften oder NGOs zur zivilrechtlichen Prozessführung in Deutschland ermächtigen können. Das kann Betroffenen helfen, da sie einige prozessuale Hürden für Schadensersatzklagen senkt – ein Ersatz für eine zivilrechtliche Haftung ist sie nicht.

Angesichts von Klimakrise und fortschreitender Umweltzerstörung muss ein Lieferkettengesetz den Anspruch haben, zu deren Verhinderung beizutragen. Das Gesetz versagt in dieser Hinsicht, da Umweltstandards nur marginal berücksichtigt werden und eine eigene umweltbezogene Sorgfaltspflicht fehlt. Massive Umweltzerstörungen durch Biodiversitätsverlust werden nicht erfasst, auch das Klima wird nicht als Schutzgut berücksichtigt.

Darüber hinaus erfasst das Gesetz zu wenige Unternehmen. Zunächst werden nur Unternehmen ab 3.000 Mitarbeitenden erfasst (ca. 900 Unternehmen), wenn das Gesetz ab 2024 zusätzlich für Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitenden gilt, werden es ca. 4.800 Unternehmen sein – doch auch das ist noch deutlich zu wenig, denn auch weitaus kleinere Unternehmen tragen zu schweren Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen bei.

Die Initiative Lieferkettengesetz hat eine ausführliche <u>juristische Analyse des Gesetzesentwurfs</u> (in seiner Fassung von März 2021) veröffentlicht, die anhand 14 konkreter Verbesserungsvorschläge zeigt, wie das Lieferkettengesetz mehr Biss für einen effektiven Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards erhalten hätte.

In der nächsten Legislaturperiode muss sich nun zeigen, wie wirkungsvoll das Gesetz die Rechte der Menschen und die Umwelt am Anfang der Lieferkette schützen kann und in welchen Bereichen es nachgebessert werden muss.

Konstantin Pfaff (Initiative Lieferkettengesetz)	
*** Auf dem Weg zu einer europäischen Regulierung ***	

Im April 2020 hatte EU-Justizkommissar Didier Reynders angekündigt, im Rahmen der <u>Initiative für nachhaltige Unternehmensführung</u> einen Richtlinienvorschlag zu entwickeln, der sowohl die Sorgfaltspflichten von Unternehmen als auch Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmensleitungen regelt (s. <u>CorA-Newsletter vom Sept. 2020</u>). Vom 26.10.2020 bis zum 8.2.2021 fand dazu eine <u>Konsultation mit sehr</u>

großer Beteiligung der Öffentlichkeit statt: über 800 Eingaben, über 470.000 Unterzeichner*innen für die Eingaben einiger zivilgesellschaftlicher Gruppen und fast 150 weitere Stellungnahmen zeigen, auf wie breites Interesse das Thema in der EU stößt. Seit dem Frühjahr ist die Weiterentwicklung des Richtlinienvorschlags, der eigentlich im Juni hatte vorgestellt werden sollten, jedoch ins Stocken geraten. Die Wirtschaftsverbände – die zum Teil das deutsche Lieferkettengesetz mit dem Argument abgelehnt hatten, dass es eine europäische Regelung brauche – wehren sich nun gegen die Rechtsetzung in der EU. Das Corporate Europe Observatory, die European Coalition for Corporate Justice (ECCJ) und Friends of the Earth Europe zeigen die massiven Lobbybemühungen der Wirtschaft in der Studie Off the Hook auf. Binnenmarkt-Kommissar Thierry Breton, der mittlerweile für den Vorschlag mitzuständig ist, bremst die fortschrittlichen Bemühungen des Justizkommissars aus, so dass mit der Veröffentlichung des Entwurfs nun nicht mehr vor Oktober zu rechnen ist. Bei den kontroversen Punkten handelt es sich großenteils um dieselben wie in Deutschland: Die Größe der zu erfassenden Unternehmen, umwelt- und klimabezogene Sorgfaltspflichten, inwieweit Unternehmen für die Missachtung ihrer Pflichten haften sollen, der Einbezug von nicht in der EU ansässigen Unternehmen. Auch die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmensleitungen (directors' duties) sind hoch umstritten.

Mittlerweile haben sich jedoch die Vorsitzenden von fünf Fraktionen des Europaparlaments (EPP, S&D, Renew, The Greens/EFA, GUE/NGL), die zusammen die große Mehrheit der Abgeordneten vertreten, in einem Schreiben an Kommissionspräsidentin von der Leyen gewandt und fordern darin, dass der Richtlinienentwurf die Vorschläge des Berichts des Parlaments vom März 2021 berücksichtigt. In diesem Legislativbericht zu Corporate due diligence and corporate accountability hatte das Parlament sich dafür ausgesprochen, dass neben allen großen Unternehmen auch die börsennotierten und die in Hochrisikosektoren tätigen kleinen und mittleren Unternehmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten verpflichtet werden und dies sowohl auf behördlichem Wege - mit Bußgeldern und dem Ausschluss von öffentlichen Aufträgen und anderweitiger staatlicher Unterstützung - als auch durch wirksame Haftungsregelungen durchgesetzt wird. Auch Vertreter*innen der konservativen EPP hatten dafür gestimmt. In einem Bericht zu Sustainable corporate governance vom Dezember 2020 hatte das Parlament zuvor schon detaillierte Vorschläge unterbreitet, wie Nachhaltigkeitsaspekte gegenüber der kurzfristigen Gewinnorientierung von Unternehmen gestärkt werden und Unternehmensleitungen entsprechende Pflichten auferlegt werden können.

Um die Transparenz über nichtfinanzielle Risiken von Unternehmen zu verbessern, überarbeitet die Europäische Kommission derzeit die CSR-Richtlinie von 2014. Einen Entwurf für die neue Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) legte die Kommission am 21.4.2021 vor. In seiner Stellungnahme zur Verbändeanhörung des Bundesjustizministeriums begrüßt das CorA-Netzwerk, dass von der neuen Richtlinie mehr Unternehmen erfasst werden und die Vorgaben für die Berichterstattung gestärkt werden sollen. Auch die in Aussicht gestellte verbindlichere Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte stellt einen großen Fortschritt dar. Der Richtlinienvorschlag greift jedoch in einigen Punkten zu kurz. U. a. werden beim Anwendungsbereich nach wie vor weder alle großen Unternehmen noch alle kleinen und mittleren Unternehmen in risikoreichen Sektoren erfasst, obwohl die Auswirkungen auf Menschen und Umwelt unabhängig davon auftreten, welche Rechtsform ein Unternehmen hat. Zudem sind insbesondere die Vorgaben zur Berichterstattung über Menschenrechte und Wertschöpfungsketten unzureichend. Einen Vorschlag, wie diese konkretisiert werden können, hat die Alliance for Corporate Transparency in einem Positionspapier veröffentlicht, an dem auch CorA mitgearbeitet hat. Bei den bevorstehenden Verhandlungen über die neue Richtlinie sollte in diesen und weiteren Bereichen deutlich nachgebessert werden. Zudem sollte bei der Weiterentwicklung der Richtlinie großes Augenmerk darauf gerichtet werden.

den, Kongruenz zur Festlegung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten herzustellen.

Unterdessen nehmen auch die Entwicklungen für weitere Rechtsetzung in den Mitgliedstaaten weiter zu (s. https://corporatejustice.org/wp-content/uploads/2021/06/ECCJ-mandatory-HREDD-map-June-2021.pdf). In der **Schweiz** war allerdings die Konzernverantwortungsinitiative (KVI) nach einer beispiellosen Schmutzkampagne der Gegner*innen ganz knapp gescheitert. Zwar stimmte die Mehrheit der Bevölkerung für den Vorschlag der KVI für eine Verfassungsänderung, der die Regierung zur Einführung von Sorgfaltspflichten und zivilrechtlicher Haftung verpflichtet hätte. Doch verfehlte die Initiative das zweite Quorum, die Zustimmung in der Mehrheit der Kantone: vor allem in etlichen kleineren deutschsprachigen Kantonen setzten sich die Gegner*innen durch. So tritt nun der zuvor im Parlament beschlossene Gegenvorschlag in Kraft, der einige Unternehmen zu Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf ausgewählte Themen wie Kinderarbeit und Konfliktrohstoffe verpflichtet.

In **Norwegen** beschloss am 10.6.2021 das Parlament das Gesetz über Unternehmenstransparenz und Arbeit an grundlegenden Menschenrechten und menschenwürdigen Arbeitsbedingungen, das Unternehmen ab 50 Mitarbeitenden und bestimmtem Umsatz / Jahresbilanz dazu verpflichtet, ihre menschenrechtlichen Risiken zu untersuchen, ihnen zu begegnen und ggf. Wiedergutmachung zu gewähren. Die Unternehmen müssen darüber berichten und die Verbraucherschutzbehörde kann bei Verstößen Bußgelder verhängen.

Auch in Österreich, Belgien und den Niederlanden liegen Vorschläge des Parlaments für Sorgfaltspflichtengesetze vor. In Finnland, Luxemburg und den Niederlanden haben die Regierungen angekündigt, entsprechende Gesetze zu entwickeln. Auch ein bahnbrechendes niederländisches Gerichtsurteil, das den Shell-Konzern anweist, seine Kohlenstoffemissionen bis 2030 um 45 % gegenüber 1990 zu reduzieren, stärkt die Forderung nach verbindlichen Sorgfaltspflichten: Das Gericht bezog sich explizit auf die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, um die Pflicht von Shell, eine entsprechende Unternehmenspolicy zu entwickeln, zu begründen.

ike Drillisch (CorA-Netzwerk)	
* Bundestagswahl 2021: Menschenrechte, Umweltschutz und Sozialstandards im globalen Wirt- aften stärken ***	

Für die Regulierung des globalen Wirtschaftens ist die kommende Legislaturperiode von beispielloser Bedeutung. Vor dem Hintergrund vielfacher Verletzungen von Menschenrechten, Sozialstandards und Umweltbelangen durch Unternehmen, mehrfachen Krisen, einer drohenden Klimakatastrophe und der COVID-19-Pandemie braucht es in Deutschland, der EU und weltweit Fortschritte in der Rechtsetzung. Die Stabilisierung der sich tiefgreifend und rasch verändernden Lebensbedingungen auf der Erde erfordert insbesondere von der Politik entschlossenes Handeln für einen zügigen Übergang zu einer sozialen, ökologischen und nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise. Notwendig ist eine ambitionierte Neuausrichtung zu einer dem Gemeinwohl verpflichteten Rechtsetzung für Unternehmensverantwortung. Denn die Corona-Pandemie hat die Folgen schwach regulierten Wirtschaftens für die Menschen entlang der

Lieferketten im Globalen Süden auf dramatische Weise offenbart. Zahlreiche Studien in Zusammenhang mit der Pandemie belegen aber auch, dass Unternehmen, die ihrer Verantwortung nachkommen, zugleich selbst resilienter gegenüber Krisen sind.

Die Debatte zur Umsetzung von anerkannten Leitprinzipien im Kontext von Wirtschaft und Menschenrechten bewegt sich weltweit in Richtung der gesetzlichen Regulierung von Sorgfaltspflichten. Mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz reiht sich Deutschland in diesen Trend ein und ist gefordert, ihn auf EU-Ebene und bei den UN-Verhandlungen über ein Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten (UN-Treaty) noch ambitionierter fortzuführen. Doch auch über das Sorgfaltspflichtengesetz hinaus sind Maßnahmen nötig, um den Schutz von Menschenrechten, Sozialstandards und Umwelt am anderen Ende der globalen Wertschöpfungsketten durchzusetzen. Dazu gehören verbindliche Vorgaben und aussagekräftige Transparenz für die Außenwirtschaftsförderung, die öffentliche Beschaffung und die Subventionspolitik. Insbesondere muss der Zugang zu Abhilfe und Wiedergutmachung für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen verbessert werden und es müssen weitere Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen und Whistleblower*innen eingeführt werden. Zudem sind weitere Schritte nötig, um Geschlechtergerechtigkeit, existenzsichernde Einkommen und Löhne und die Transparenz von Lieferketten zu erreichen.

Mit der Agenda 2030 haben sich die Staaten der Welt 2015 auf einen Pfad für eine sozial, ökologisch und wirtschaftlich nachhaltige Entwicklung geeinigt. Die Zeit rinnt jedoch davon und für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung müssen noch große Anstrengungen unternommen werden. Angesichts der großen Wirtschaftsmacht Deutschlands sollte die Bundesregierung daher dringend ihren Einfluss dafür nutzen, in der Handels- und Investitionspolitik der EU Menschenrechte, Klima- und Umweltschutz verbindlich und effektiv zu verankern. Darüber hinaus sind weitere Weichenstellungen erforderlich, z. B. die Besteuerung von Unternehmen fair zu gestalten, Investitionen in nachhaltige Bahnen zu lenken, unfaire Handelspraktiken zu beenden und Nachhaltigkeitspflichten für Unternehmensleitungen einzuführen.

Angesichts wachsender Ungleichheit und zunehmendem Machtgefälle im globalen Wirtschaften ist es an der Zeit, Maßnahmen für eine tiefgreifende Demokratisierung der Wirtschaft zu ergreifen. Hierfür braucht es eine wirksame Beschränkung von Konzernmacht und Unternehmenseinfluss und die Einführung eines Konzernstrafrechts. Bürokratieabbau, der noch viel zu oft als Selbstzweck gesehen wird, darf nicht auf Kosten von Menschen und Umwelt betrieben werden.

In dem Positionspapier Menschenrechte, Umweltschutz und Sozialstandards im globalen Wirtschaften stärken. Forderungen des CorA-Netzwerks für Unternehmensverantwortung an Bundestag und Bundesregierung für die Legislaturperiode 2021-2025 sowie dessen Kurzfassung finden sich viele Vorschläge, wie diese Ziele erreicht werden können.

Gemeinsam mit dem Netzwerk Agenda 2030 veranstaltete das CorA-Netzwerk eine Diskussionsrunde mit Spitzenpolitiker*innen mehrerer Parteien über zentrale Aspekte nachhaltiger Politik in der nächsten Legislaturperiode. Die Veranstaltung kann unter https://venro.org/themen/bundestagswahl-2021 bzw. https://www.youtube.com/watch?v=V6DrBSn_0H0&t=1s nachgehört werden.

Heike Drillisch (CorA-Netzwerk)

.....

*** Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte – Klappe, die Zweite ***

Ende 2016 beschloss die deutsche Bundesregierung den ersten Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) – einen Plan zur Umsetzung der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Deutschland. Terminiert war der Plan bis 2020 – er ist also mittlerweile ausgelaufen. Die Herausforderungen im Themenfeld Wirtschaft und Menschenrechte waren und sind allerdings groß und es war absehbar, dass diese nicht mit einem einzigen Aktionsplan abzuarbeiten sind. Idealerweise hätte die Bundesregierung also direkt einen Folge-NAP anschließen sollen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte, das die Bundesregierung bei der Umsetzung des NAP berät und unterstützt, hatte bereits seit Sommer 2019 im Rahmen einer Zwischenbilanz bei den Stakeholdern Vorschläge für eine Weiterführung des NAP abgefragt. Noch liegt jedoch kein neuer NAP vor. Wie steht es also um den bisherigen NAP und einen möglichen Folgeprozess?

Ein Thema des NAP von 2016 erhielt mit Abstand die größte Aufmerksamkeit: Das Monitoring-Verfahren zur Frage, ob bis 2020 mindestens die Hälfte aller Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeiter*innen die menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in ihre Unternehmensprozesse integriert haben. Bei Verfehlung der Zielmarke sollten laut NAP weitere Schritte bis hin zu gesetzlichen Vorgaben geprüft bzw. laut Koalitionsvertrag eingeführt werden. Die Auseinandersetzung um die Methodik des Monitorings nahm daher breiten Raum ein und die zivilgesellschaftlichen Netzwerke wiesen immer wieder auf eine Reihe von Schwächen hin, die ein positives Abschneiden der Unternehmen begünstigten. Das Ergebnis der zweiten und entscheidenden Erhebung im Sommer 2020 war daher umso frappierender: Nur 13 bis 17 % der deutschen Unternehmen mit über 500 Mitarbeiter*innen erfüllten die Anforderungen des NAP. Nun war klar, dass eine gesetzliche Regelung folgen musste, was schließlich kurz vor Ende der Legislaturperiode mit der Verabschiedung des Lieferkettengesetzes erfolgte.

Doch der Nationale Aktionsplan enthielt noch viele weitere Vorhaben. Das betrifft neben Branchendialogen und Unterstützungsmaßnahmen für die Unternehmen auch eine ganze Reihe an Vorhaben, um der staatlichen Schutzpflicht im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte nachzukommen – die sogenannte erste Säule der UN-Leitprinzipien. Dabei geht es um die öffentliche Beschaffung, Außenwirtschaftspolitik und Handelsfragen, aber auch um Schutzpflichten im eigenen Hoheitsgebiet, also in Deutschland – zum Beispiel gegenüber Arbeitnehmer*innen in prekären Beschäftigungsverhältnissen wie beispielsweise Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft. Auch die dritte Säule der UN-Leitprinzipien, der Rechtszugang für Betroffene von Menschenrechtsverstößen, ist ein wichtiger Bestandteil.

Derzeit erarbeitet die Bundesregierung eine Bilanz der bisherigen Arbeit am Nationalen Aktionsplan, einen sogenannten Statusbericht. Dieser soll im Juli veröffentlicht werden. Parallel dazu erarbeitet auch die Zivilgesellschaft eine Bilanz des NAP, denn zahlreiche Maßnahmen wurden noch nicht oder nicht ausreichend umgesetzt. Zudem wies der NAP wesentliche Lücken auf, z. B. bei der 3. Säule, dem Rechtszugang für Betroffene. Auch der Schattenbericht der Zivilgesellschaft wird im Juli diesen Jahres vorliegen.

Inzwischen ist allerdings klar, dass ein neuer NAP nicht verabschiedet wird, bevor nicht eine neue Bundesregierung gebildet ist. NRO und Gewerkschaften drängen darauf, dass der Erarbeitungsprozess eines Folge-NAP bereits vor der Bundestagswahl gestartet wird, damit die Ergebnisse auch in die Koalitionsverhandlungen einfließen können und die neue Bundesregierung den Folge-NAP zügig beschließen kann.

Offensichtlich konnte darüber aber noch kein Konsens hergestellt werden. Das federführende Auswärtige Amt nimmt aber gern schon Vorschläge für eine Überarbeitung des NAP entgegen. Das CorA-Netzwerk und weitere Akteure der Zivilgesellschaft haben bereits eine ganze Reihe an Vorschlägen für eine Überarbeitung des NAP eingereicht und werden sie im Rahmen eines Schattenberichtes zur NAP-Umsetzung in Kürze veröffentlichen. Das beinhaltet einerseits eine konsequente Weiterführung und Nachschärfung von bereits bestehenden Maßnahmen insbesondere zur 1. Säule der UN-Leitprinzipien. Eine deutliche Verbesserung erwarten wir auch bezüglich des Rechtszugangs für Betroffene, also der 3. Säule der UN-Leitprinzipien. Schließlich – und nicht zuletzt – wird in den kommenden Jahren die Umsetzung des Lieferkettengesetzes im Fokus stehen. Dies werden wir auch im Rahmen der AG Wirtschaft und Menschenrechte intensiv begleiten und darauf hinwirken, dass die Umsetzungsbehörde BAFA das Gesetz im Sinne der UN-Leitprinzipien ambitioniert umsetzt. Um die Schwachstellen des deutschen Lieferkettengesetzes auszubessern, sollte sich die Bundesregierung zudem aktiv für eine ambitionierte europaweite Regelung und den UN-Treaty einsetzen. Wir sehen diese Maßnahmen auch als wesentliche Punkte für einen Folge-NAP.

Cornelia	Heydenreich	(Germanwatch)
----------	-------------	---------------

*** Branchendialoge: Sorgfaltspflichten sektorweit umsetzen ***

Branchendialoge sind als Multistakeholder-Initiativen (MSI) Teil der im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) vorgesehenen Unterstützungsleistungen für Unternehmen. Unter Beteiligung verschiedener Akteursgruppen sollen branchenspezifische Handlungsanleitungen und Best-Practice-Beispiele zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten erarbeitet werden. Durch die Umsetzung unternehmensübergreifender und kollektiver Maßnahmen können die Branchendialoge das Sorgfaltspflichtengesetz sinnvoll ergänzen. Mitgliedsunternehmen der Branchendialoge werden hierdurch jedoch nicht von ihren individuellen Sorgfaltspflichten und deren Umsetzung befreit.

Aktuelle und künftige Branchendialoge der Bundesregierung richten sich an die relevanten Risikobranchen der deutschen Wirtschaft, die im Rahmen der NAP-Risikostudie identifiziert wurden. An der Kommentierung der Studie haben sich 2019 auch Mitgliedsorganisationen des CorA-Netzwerkes intensiv beteiligt und eine entsprechende Stellungnahme dazu verfasst. Die identifizierten Fokusbranchen bieten nach Meinung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) aus menschenrechtlicher und volkswirtschaftlicher Sicht einen besonders guten Hebel zur Verbesserung der Bedingungen entlang von Liefer- und Wertschöpfungsketten. Bislang wurde nur der Dialog mit der Automobilbranche auf Betreiben der großen deutschen Autohersteller erfolgreich in die Wege geleitet. Zudem befindet sich ein Dialog mit der Maschinen- und Anlagenbauindustrie in Vorbereitung.

Seit Februar 2020 beteiligen sich fünf zivilgesellschaftliche Organisationen am Branchendialog Automobil. In diesem arbeiten Automobilhersteller, -zulieferer, Wirtschaftsverbände und Akteure der Bundesregierung sowie Vertreter*innen von DGB, verdi und dem Deutschen Institut für Menschenrechte mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen Germanwatch, INKOTA, SÜDWIND, Transparency International Deutschland und WEED zusammen. Im November haben die zivilgesellschaftlichen Mitgliedsorganisatio-

nen gemeinsam mit weiteren unterstützenden Organisationen in einer gemeinsamen <u>Stellungnahme</u> ihre Forderungen an den Dialog kommuniziert. Sie betonen darin, dass der Automobildialog neben dem dringend notwendigen Umbau hin zu klima- und umweltschonenden Verkehrssystemen, der absoluten Reduktion des Rohstoffverbrauchs der Automobilindustrie und der Einführung verbindlicher Sorgfaltspflichten durch ein Lieferkettengesetz nur einer von vielen Bausteinen sein kann.

Aus zivilgesellschaftlicher Sicht ist klar, dass die Stärkung der Unternehmensverantwortung für Umwelt und Menschenrechte primär durch staatliche Regulierung erfolgen muss. Dialogprozesse, die auf Leitlinien oder freiwillige Verhaltenskodizes von Unternehmen abzielen, können rechtliche Instrumentarien bestenfalls ergänzen und sind kein Ersatz für verbindliche nationale und internationale Regelungen zur Unternehmensverantwortung. Dies ist unter anderem auf bekannte Beschränkungen von MSI zurückzuführen, wie fehlende Sanktionsmechanismen, den hohen Aufwand im Verhältnis zum meist geringen Anspruchsniveau sowie der fehlenden Politikkohärenz. MSI können durchaus eine sinnvolle Ergänzung zu regulatorischen Maßnahmen darstellen, indem beispielsweise Unternehmensaktivitäten gebündelt werden und so der Einflussbereich von Einzelunternehmen erweitert wird. Um diese Chance zu realisieren und eine positive Wirkung zu entfalten, müssen MSI jedoch unter anderem gut vorbereitet werden, verbindliche Ziele festlegen sowie kontinuierlich die Perspektive der Rechteinhaber*innen in Design und Umsetzung der MSI-Maßnahmen berücksichtigen. Insbesondere beim letzten Punkt schwächeln bekannte MSI bislang, da in der Regel keine Strukturen für einen systematischen Informations- und Wissensaustausch mit Betroffenen und Rechteinhaber*innen entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette geschaffen werden. Stattdessen beschränkt sich die Beteiligung der Rechteinhaber*innen häufig auf punktuelle Inputs und lokal begrenzte Kooperationsprojekte. Eine wichtige Forderung der Nichtregierungsorganisationen im Automobildialog ist daher, die Wirkungen der Sorgfaltsmaßnahmen auf die Rechteinhaber*innen in der tieferen Lieferkette messbar zu machen. Die tatsächliche Wirkung vor Ort muss die Messlatte für alle unternehmerischen Aktivitäten sein und angemessene Sorgfaltsmaßnahmen dürfen sich nicht – wie derzeit oft – nur auf die unmittelbar vorgelagerten Zulieferer beschränken.

Weitere Anforderungen an wirkungsvolle Multi-Stakeholder-Initiativen hat das CorA-Netzwerk im Rahmen des gemeinsamen <u>Positionspapieres</u> mit dem Forum Menschenrechte und VENRO aufgearbeitet, das unter dem Titel <u>Effective multi-stakeholder initiatives: recommendations from the perspective of civil society</u> auch auf Englisch vorliegt. Eine Beteiligung der Zivilgesellschaft an weiteren Branchendialogen, darunter dem des Maschinen- und Anlagenbaus, hängt von der wirkungsorientierten Gestaltung und dem Ambitionsniveau künftiger Dialoge ab. Aber auch die stetig wachsende Anzahl von MSI-Formaten stellt die Zivilgesellschaft mit Blick auf ihre eigenen Kapazitätsgrenzen vor große Herausforderungen.

Insbesondere stellt sich nach Verabschiedung des Lieferkettengesetzes die Frage, inwieweit die beteiligten Wirtschaftsvertreter*innen die Branchendialoge als reines Umsetzungsinstrument für das Gesetz ansehen oder bereit sind, darüber hinaus zu gehen. Für die Organisationen des CorA-Netzwerks ist klar, dass nur Branchendialoge den Aufwand rechtfertigen, die sich an den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte orientieren und nicht an den begrenzten Vorschriften des Lieferkettengesetzes.

Rebecca Heinz (Germanwatch)

*** Über das Lieferkettengesetz hinaus – Update zum UN-Treaty-Prozess ***

Vom 26. bis 30. Oktober 2020 tagte die zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zur Formulierung eines verbindlichen Abkommens zu Wirtschaft und Menschenrechten zum sechsten Mal im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (UN) in Genf. Grundlage der Diskussionen war der im August 2020 vom ecuadorianischen Vorsitzenden der Arbeitsgruppe vorgestellte zweite überarbeitete Abkommensentwurf ("Second Revised Draft"). Die Tagung war überschattet von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Von den 66 teilnehmenden Staaten erklärten viele, sie hätten aufgrund der COVID-19-Einschränkungen keine abgestimmten Regierungspositionen vorbereiten können. Es fanden daher keine zwischenstaatlichen Verhandlungen statt, sondern lediglich Diskussionen über den Abkommensentwurf. Wesentliche Streitpunkte, u. a. zur Frage des Anwendungsbereichs des Abkommens und den Haftungsregeln, wurden wieder aufgebracht und konnten während der Tagung nicht beigelegt werden.

Die Treaty Alliance Deutschland hat sich in schriftlichen und mündlichen <u>Stellungnahmen</u> an der Tagung beteiligt. Der jüngste Abkommensentwurf kommt den von der EU-Kommission und der Bundesregierung geäußerten Bedenken weit entgegen und hat gegenüber seiner Vorgängerversionen an Stringenz und Klarheit gewonnen. Dabei geht der Entwurf in vielen Aspekten über den Regierungsvorschlag für ein Lieferkettengesetz und den Vorschlag des EU-Parlaments hinaus. Im aktuellen Entwurf wird klargestellt, dass die Pflichten nicht nur für große transnational tätige, sondern für alle - auch für lokale und staatseigene - Unternehmen gelten müssen. Wie auf EU-Ebene und in Deutschland ist vorgesehen, dass die Missachtung von Sorgfaltspflichten durch Unternehmen zu Sanktionen führen muss. Allerdings wird hier – anders als im deutschen Lieferkettengesetz - die Möglichkeit der zivilrechtlichen Haftung nicht ausgeschlossen. Außerdem soll die Sorgfaltspflicht für die gesamte Lieferkette gelten. Auch in Sachen einer eigenständigen umweltbezogenen Sorgfaltspflicht und Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit geht der UN-Treaty-Entwurf über das deutsche Gesetz und die Vorschläge für eine EU-Regelung hinaus.

Zudem enthält der UN-Treaty-Entwurf eine Reihe von Regelungen wie eine verstärkte justizielle Zusammenarbeit der Staaten, die Wahl des Gerichtsstands und des anzuwendenden Rechts, sowie die Möglichkeit der Beweislastumkehr, die den Zugang zu Recht für Betroffene wesentlich verbessern könnten. Schließlich sieht der Entwurf Regelungen vor, dem Schutz der Menschenrechte Vorrang gegenüber den Regelungen aus Investitionsschutz- und Handelsabkommen zu gewähren.

Die Veröffentlichung eines weiteren überarbeiteten dritten UN-Treaty-Entwurfs wird für August 2021 erwartet.

Seit in Deutschland im Juni 2020 die Entscheidung zu einem Lieferkettengesetz gefallen ist und die EU-Kommission eine EU-Regulierung angekündigt hat, haben die Bundesregierung und die EU ihre Position hinsichtlich des UN-Treaty-Prozesses deutlich verändert.

Die Bundesregierung unterstützt den Prozess nun zwar offiziell, brachte sich aber – anders als z. B. Frankreich und Spanien – bislang nicht mit eigenen Stellungnahmen ein, sondern ließ sich durch den Europäischen Auswärtigen Dienst vertreten. Obwohl der zweite Entwurf des Abkommens schon seit August 2020 vorliegt, hat die EU bis heute allerdings keine eigene Analyse vorgelegt, noch ist sie der Einladung der UN-Arbeitsgruppe zur Kommentierung des Entwurfs gefolgt. Die Bundesregierung zeigte sich entspre-

chend <u>unzufrieden</u> über die unzureichende EU-interne Auseinandersetzung mit und Koordinierung durch den Europäischen Auswärtigen Dienst zum Treaty-Prozess. Bei einer Diskussion zum UN-Treaty im Bundestagsausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (AWZ) am 5. Mai 2021 bekräftigte die Bundesregierung ihre Unterstützung für den Prozess, ließ jedoch weiterhin offen, ob sie sich für ein Verhandlungsmandat der EU ausspricht.

Nachdem das EU-Parlament in mehreren Resolutionen die EU-Kommission zu einer aktiven Beteiligung am Prozess aufgefordert hatte, reagierte schließlich der EU-Rat offiziell darauf. In seinen Rats-Schlussfolgerungen vom 2. Dezember 2020 und vom 22. Februar 2021 erklärte der EU-Rat, sich künftig aktiv an den Beratungen über einen UN-Treaty zu beteiligen.

Ob die EU und ihre Mitgliedstaaten sich bis zur nächsten Tagung vom 25. bis 29. Oktober 2021 endlich zu einem Verhandlungsmandat für den Prozess durchringen werden, hängt stark vom Ambitionsniveau der angekündigten europäischen Gesetzesinitiative ab. Eine aktive Beteiligung der EU wird eine Signalwirkung auf andere bislang unbeteiligte Industrienationen haben und die nötige politische "Zugkraft" des Prozesses erhöhen.

arolin Seitz (Global Policy Forum)	
** Geschlechtergerechtigkeit in globalen Lieferketten ***	

Anlässlich des Weltfrauentags am 8. März 2021 unterzogen einige Mitgliedsorganisationen des Cora-Netzwerks den Regierungsentwurf für ein Lieferkettengesetz einer Überprüfung hinsichtlich der Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit.

In einer <u>Pressemitteilung</u> kritisierten das Global Policy Forum, FIAN Deutschland und Women Engage for a Common Future, dass der von der Bundesregierung vorgestellte Kompromiss Deutschlands Verpflichtungen, gegen Frauendiskriminierungen vorzugehen, nicht angemessen widerspiegelt. Nicht nur werden die Frauenrechtskonvention – das zentrale Menschenrechtsinstrument im Kampf für Geschlechtergerechtigkeit – und das Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation über Gewalt und sexuelle Belästigung in der Arbeitswelt nicht als Schutzbereiche genannt, auch fehlt die Verpflichtung, in allen Schritten der Sorgfaltspflicht geschlechtsspezifisch vorzugehen. Dazu gehören u. a. die Etablierung von Beschwerdemechanismen, die an den spezifischen Hindernissen der Betroffenen ausgerichtet sind.

Darüber hinaus wird nur ein Gesetz, das zur menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt entlang der gesamten Lieferkette verpflichtet, tatsächliche Veränderungen für die Betroffenen erzielen und zur Überwindung von Geschlechterungleichheiten beitragen können. Schließlich sind es vor allem Frauen, die in der Produktion am Anfang vieler Lieferketten stehen. Wesentlich ist außerdem, dass frauengeführte Gewerkschaften und Frauenorganisationen in die Prozesse einbezogen werden. Nur so können die tatsächlichen Risiken und Auswirkungen der Maßnahmen auf Frauen erkannt und vermieden werden.

Karolin Seitz (Global Policy Forum)

*** Nachhaltige öffentliche Beschaffung auf Bundesebene ***

Die Bundesregierung hat ihr im Maßnahmenprogramm Nachhaltigkeit gesetztes Ziel verfehlt, bis 2020 die Hälfte der von Bundesbehörden benötigten Textilien nach sozialen und ökologischen Kriterien zu beschaffen. Im Januar veröffentlichte das BMZ den "Leitfaden der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesregierung". In einer gemeinsamen Pressemitteilung kritisierten im Februar 2021 zwölf Organisationen, darunter das CorA-Netzwerk, dass die Bundesregierung immer noch nicht den Stufenplan vorgelegt hat, der festlegen soll, wie die Bundesverwaltung die Hälfte der Textilien nachhaltig beschaffen soll. Die Organisationen fordern die Bundesregierung auf, gesetzliche Regelungen für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards bei der Beschaffung aller sensiblen Produktgruppen einzuführen. Zudem haben FEMNET und die Christliche Initiative Romero (CIR) zum Leitfaden des BMZ, der Handlungsanleitungen für die Beschaffung von Arbeitsbekleidung, Wäsche und Bettwaren gibt, eine fachliche Stellungnahme veröffentlicht.

Das Lieferkettengesetz betrifft auch die öffentliche Beschaffung: Vergabestellen sollen in Zukunft Unternehmen, die aufgrund der Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten zu einem Bußgeld in bestimmter Höhe verurteilt werden, von öffentlichen Vergabeverfahren ausschließen. Das CorA-Netzwerk für Unternehmensverantwortung und die CIR begrüßen in einem <u>Forderungspapier</u> grundsätzlich, dass die öffentliche Beschaffung als Durchsetzungsinstrument für die Sorgfaltspflichten genutzt werden soll. Sie sehen aber an verschiedenen Stellen deutlichen Nachbesserungsbedarf. Grundsätzlich besteht weiterhin die Notwendigkeit, Vergabestellen gesetzlich zu verpflichten, proaktiv menschenrechtliche und umweltbezogene Anforderungen an die bietenden Unternehmen zu stellen.

*** Weitere Nachrichten aus dem Netzwerk ***	

Die **Positionspapiere** zu <u>Geschlechtergerechtigkeit</u>, <u>wirkungsvollen Multistakeholder-Initiativen</u> und zum <u>zweiten Abkommensentwurf für den UN-Treaty</u>, die CorA im vergangenen Jahr mitherausgegeben hat, liegen nun auch **auf Englisch** vor:

Gender justice in global supply chain. Demands on policy-makers and business (Okt. 2020)

Requirements for effective Multi-stakeholder initiatives to strengthen corporate due diligence.

Recommendations from the perspective of civil society (Okt. 2020)

Important steps for the human rights and ecological orientation of the global economy. Statement of the Treaty Alliance Germany on the second revised Draft for a legally binding Treaty on Business and Human Rights ("Second Revised Draft") (Okt. 2020)

Im machbar-Bericht smart, aber fair – wie Digitalisierung alle mitnehmen kann des Netzwerks Agenda 2030 gehen CorA und die anderen Mitgliedsverbände der Frage nach, welche Möglichkeiten die Digitalisierung bietet, die globalen Ziele der Agenda zu verwirklichen. Auch mit den Risiken und Gefahren, die damit verbunden sind, setzt sich das Netzwerk auseinander und fragt danach, wie sie besser eingegrenzt werden können. Das Fazit: Damit eine nachhaltige Digitalisierung machbar wird, braucht es eine stärkere politische Gestaltung. In Form von Handlungsempfehlungen bietet der Bericht zahlreiche Vorschläge an, was die Politik konkret hierfür tun kann. Der Bericht wurde am 1. Dezember 2020 bei einer digitalen Konferenz einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt und mit Entscheidungsträger*innen aus Politik und Wirtschaft diskutiert.

Sechs Jahre nach der Verabschiedung der Agenda 2030 mit ihren Sustainable Development Goals (SDGs) zeigt sich, dass die Umsetzung in Deutschland weiterhin vor großen Hürden steht. Ein Kernproblem ist und bleibt ihre Unverbindlichkeit. Mit der SDG-Aktionsdekade, die der UN-Generalsekretär für die nächsten 10 Jahre ausgerufen hat, muss nun auch die Verbindlichkeitsdekade beginnen. Mit der Publikation Gesetze für Nachhaltigkeit des Forums Umwelt und Entwicklung, an der auch CorA und einige seiner Trägerorganisationen mitgewirkt haben, werden deswegen Vorschläge für Gesetze vorgestellt, die der Bundestag in der 20. Legislaturperiode erarbeiten und verabschieden kann. Die Vorschläge sind ein Angebot, aber auch eine Checkliste für das Ambitionsniveau, das der Bundestag und die Regierung in der nächsten Legislaturperiode in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele an den Tag legen werden.

Impressum

Heike Drillisch (CorA-Netzwerk)

Die "CorA-News - Nachrichten des deutschen Netzwerks für Unternehmensverantwortung CorA" erscheint zweimal im Jahr. Sie berichten über die Aktivitäten des CorA-Netzwerks und über aktuelle Entwicklungen im Bereich Unternehmensverantwortung. Redaktion und ViSdP: Heike Drillisch, CorA-Netzwerk, c/o Germanwatch, Stresemannstr. 72, 10963 Berlin, info@cora-netz.de. Sie können die News per Email abonnieren, indem Sie sich auf www.cora-netz.de eintragen. Eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler ist jederzeit durch eine kurze Nachricht an info@cora-netz.de möglich.